



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0437 (COD)**

**5860/14
ADD 1 REV 1**

**CODEC 220
MAP 10
MI 87**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E) = Erklärungen

Erklärung der Kommission zu Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, zu Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zu Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe, Artikel 36 Absatz 2 der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe sind feste Bestandteile der geltenden Rechtsvorschriften der Union. Die genannten Bestimmungen sind im Einklang mit dem Unionsrecht und im Lichte seiner Grundprinzipien anzuwenden, insbesondere der Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern, so auch von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten.

Die Kommission wird die Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten und die öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen aufmerksam überwachen.

Erklärung der Kommission zu Artikel 18 der Richtlinie über die Konzessionsvergabe

1. Gemäß Artikel 18 und Erwägungsgrund 52 dieser Richtlinie darf bei Konzessionen mit einer Laufzeit von über fünf Jahren die Laufzeit der Konzession nicht länger sein als der Zeitraum, innerhalb dessen der Konzessionsnehmer nach vernünftigem Ermessen die Investitionsaufwendungen für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen zuzüglich einer Rendite auf das investierte Kapital unter Berücksichtigung der zur Verwirklichung der spezifischen Vertragsziele notwendigen Investitionen wieder erwirtschaften kann.

2. Zur Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie müssen die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen des Artikels 18 in der Auslegung durch Erwägungsgrund 52 nach Ansicht der Kommission vorsehen, dass die Laufzeit der Konzession unter Einschluss der zu Beginn und im späteren Verlauf getätigten Investitionen, die voraussichtlich für den Betrieb der Konzession erforderlich sind, insbesondere Aufwendungen für Infrastruktur, Urheberrechte, Patente, Ausrüstung, Logistik, Anstellung und Schulung von Personal und Anschubkosten, geschätzt wird.

Erklärung Österreichs

Mit dem vorliegenden Richtlinienpaket wird der gesamte rechtliche Rahmen für das öffentliche Auftragswesen überarbeitet und modernisiert. Angesichts der zentralen Rolle des öffentlichen Beschaffungswesens für die Gesamtwirtschaftsleistung der Europäischen Union ist die juristische und sprachliche Qualität und Verständlichkeit des neuen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.

Österreich weist darauf hin, dass bei der Erstellung der Sprachfassungen der drei Vergaberichtlinien die Fristen jedoch so knapp bemessen wurden, dass eine korrekte und qualitativ hochwertige Übersetzung zumindest der deutschen Sprachfassung nicht durchgehend gewährleistet werden konnte. Dieser unangemessene Zeitdruck wird seitens Österreichs bedauert, zumal zwingende Gründe für eine erhöhte Dringlichkeit nicht ersichtlich waren und dadurch entstandene Unklarheiten bei der Erstellung der Sprachfassungen das Ziel der Vereinfachung des Rechtsrahmens für Auftraggeber und Wirtschaftsteilnehmer gefährden könnten.